

SK / Motion Huber-Wildhaus-Alt St.Johann vom 10. Juni 2026

Wahltermine koordinieren, Demokratie stärken

Antrag der Regierung vom 11. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Mit der Motion soll das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) dahingehend angepasst werden, dass die Erneuerungswahlen des Kantonsrates und der Regierung zwingend auf eidgenössische Blanko-Abstimmungstermine angesetzt werden.

Die Regierung teilt das Anliegen des Motionärs, zusätzliche Urnengänge nach Möglichkeit zu vermeiden, nicht zuletzt mit Blick auf den Aufwand und die Kosten für Kanton und Gemeinden. Ein Obligatorium zur Festsetzung der kantonalen Erneuerungswahlen auf eidgenössische Blanko-termine ist aus Sicht der Regierung jedoch nicht zielführend und – je nach terminlicher Konstellation – auch nicht umsetzbar bzw. mit erheblichen Risiken verbunden.

Welche Termine für eine festzusetzende Wahl in Frage kommen, hängt von verschiedenen Daten und Fristen ab. Ausschlaggebend sind insbesondere die eidgenössischen Blanko-termine, kirchliche Feiertage sowie – im Fall der Erneuerungswahlen des Kantonsrates und der Regierung – der Beginn der neuen Amtsdauer. Ebenfalls zwingend berücksichtigt werden müssen die Produktionsfristen für Druck, Verpackung und Zustellung des Wahlmaterials. Die terminliche Konstellation unterscheidet sich deshalb von Wahl zu Wahl.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren hat die Regierung die kantonalen Erneuerungswahlen 2028 auf zwei kantonale Termine am 13. Februar 2028 (Kantonsratswahl und erster Wahlgang Regierung) und 9. April 2028 (zweiter Wahlgang Regierung) festgesetzt (ABI 2026-00.237.631). Eine Festsetzung auf die beiden eidgenössischen Blanko-termine vom 19. März 2028 (Kantonsratswahl und erster Wahlgang Regierung) und 11. Juni 2028 (zweiter Wahlgang Regierung) war keine Option, da ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungswahl erst *nach* dem Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Juni 2028 stattfinden würde.¹

Eine Durchführung der Kantonsratswahl und des ersten Wahlgangs Regierung am eidgenössischen Blanko-termin vom 19. März 2028 in Kombination mit einem zweiten Wahlgang im Rahmen eines zusätzlichen kantonalen Urnengangs schied ebenfalls aus. Ein zweiter Wahlgang an einem der beiden Sonntage, die aufgrund der Produktionsfristen theoretisch in Frage kämen, ist entweder nicht umsetzbar (am 16. April 2028 ist Ostersonntag) oder mit erheblichen Risiken behaftet (im Fall eines zweiten Wahlgangs erst am 23. April 2028 bliebe kaum mehr genügend Zeit für die konstituierenden Sitzungen vor Beginn der neuen Amtsdauer).

Aus den vorgenannten Gründen erscheint eine gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung der kantonalen Erneuerungswahlen auf eidgenössische Blanko-termine als nicht zweckmässig. Die Regierung beantragt deshalb Nichteintreten auf die vorliegende Motion.

¹ Festsetzungen auf frühere eidgenössische Blanko-termine wären ohnehin nicht möglich, weil die kantonalen Erneuerungswahlen dann mit den eidgenössischen Erneuerungswahlen in der zweiten Jahreshälfte 2027 kollidieren würden.